

Information der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Versammlungsbehörde für die Durchführung von Versammlungen und Aufzüge nach

Artikel 8 Absatz 2 Grundgesetz und dem Versammlungsgesetz (VersG)

Bei der Bezeichnung Leiter, Ordner und Teilnehmer ist sowohl die männliche, als auch die weibliche Form gemeint.

I. Verfahren nach den §§ 14 bis 16 VersG

§ 14 VersG

Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des **Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges** anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die **Leitung der Versammlung oder des Aufzuges** verantwortlich sein soll.

„Es gilt den Grundsatz der vertrauensvollen Kooperation. Sowohl im Vorfeld einer Versammlung wie auch in deren Verlauf sollten sich der Leiter der Versammlung, die Versammlungsbehörde sowie die Polizei gegenseitig über die Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind.“

§ 15 VersG

Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot gegeben sind.

Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

§ 16 VersG

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane der Länder verboten. Ebenso ist es verboten, hierzu aufzufordern.

Die befriedeten Bannkreise für die Gesetzgebungsorgane der Länder werden durch Landesgesetze bestimmt. Alles Weitere regeln die Bannmeilengesetze der Länder.

Hinweis:

Die §§ 14 bis 16 VersG gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

II. Durchführung ...

... einer Versammlung unter freiem Himmel nach § 18 VersG

Die Bestimmungen, die für die Versammlungen in geschlossenen Räumen wesentlich sind, finden in der Regel auch auf die **Versammlung unter freiem Himmel** Anwendung. Nachfolgend sind daher nur die abweichenden Bestimmungen für Versammlungen unter freiem Himmel erwähnt. Demnach sind nach § 18 Abs. 1 VersG hierzu § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 Abs. 2 VersG entsprechend anzuwenden; diese sind im Einzelnen:

- Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben.
- Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Diese dürfen keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne vom § 2 Abs. 3 VersG mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein.
- Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
- Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.
- Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muss ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.
- Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Weiter gilt nach § 18 Abs. 2, 3 VersG:

- Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.
- Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

... eines Aufzuges nach § 19 VersG

Hier gelten:

- Der Leiter eines Aufzuges hat für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche **§ 9 Abs. 1 und § 18 VersG** gelten.
- Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
- Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.
- Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug aus schließen.